

Fall: „Der getunte Geländewagen“ (nachgebildet BGH NJW 2005, 2848 = BB 2005, 2036 = DB 2005, 2295)

K kaufte vom Kfz-Händler V einen neuen Geländewagen zur gewerblichen Nutzung. Nach der Übergabe lässt K die Stoßfänger neu lackieren, Leichtmetallfelgen und Breitreifen montieren sowie Schmutzfänger, einen Tempomat, ein Autotelefon und ein Navigationssystem einbauen. Außerdem schafft er Fußmatten für das Fahrzeug an. Für diese Zusatzausstattungen fallen Kosten in Höhe von 4.000 € an. Für die Überführung und Zulassung des Fahrzeugs waren 500 € angefallen.

Nachdem K zahlreiche Mängel des Fahrzeugs gerügt hatte, deren Beseitigung trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche nicht vollständig gelang, ließ K ein Beweissicherungsgutachten erstellen, für das weitere 800 € an den Gutachter zu zahlen waren. K erklärt nunmehr Rücktritt vom Vertrag und möchte die Kosten von V erstattet erhalten. Zu Recht?